

Satzung des SV Walddrehna 72 e.V.



§ 1

**SV Walddrehna 72 e.V.
Sitz Heideblick/ OT Walddrehna
Geschäftsjahr 2025**

- 1. Der am 22.11.1990 gegründete Verein führt den Namen SV Walddrehna 72 e.V. und hat seinen Sitz in der Gemeinde Heideblick/ OT Walddrehna. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.**
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes an.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten.**
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.**
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.**
- 5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.**

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Sektion/Sportgruppe gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- 1. den erwachsenen Mitgliedern**
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,**
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,**
 - c) auswärtigen Mitgliedern,**
 - d) fördernden Mitgliedern,**
 - e) Ehrenmitgliedern**
- 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.**

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.**
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.**
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:**
 - a) Austritt**
 - b) Ausschluss**
 - c) Tod.**
- 4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.**
- 5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:**
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,**
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,**
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,**
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.**

In den Fällen a), c), und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtlichen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionsleitung bzw. die Leitung der Sportgruppen
- d) der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)
- e) die Vertrauensstelle

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommissionen oder Revisor),
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entschädigung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5, Abs. 2,
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5, Abs. 5,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- m) Auflösung des Vereins.

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 4.1
- b) vom Vorstand.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später

eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

- 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.**

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm – und Wahlrecht.**
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.**
- 3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.**
- 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.**

§ 10

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:**
 - a) dem Vorsitzenden**
 - b) dem 2. Vorsitzenden**
 - c) dem Kassenwart**
 - d) den Vertretern der Sektionen bzw. Sportgruppen**
 - e) der Vertrauensperson**
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.**
- 3. Vorstand im Sinne des BGB sind:**
 - 1) der erste Vorsitzende**
 - 2) der zweite Vorsitzende**
 - 3) der Kassenwart**

Gerichtlich und außerordentlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- 4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.**
- 5. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.**

§ 11

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12

Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13

Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.11.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Walddrehna 72 e.V. beschlossen worden.